

vielen Formen zum Ausdruck. Genannt seien: die Bewirtschaftung im Rahmen vielfältiger Kooperationsbeziehungen als Kettenglied der gesetzmäßigen Konzentration und Spezialisierung entsprechend dem Entwicklungsstand der Produktivkräfte unter Nutzbarmachung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Herausbildung spezialisierter Wirtschaftseinheiten; die entsprechende Weiterentwicklung der Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Produzenten, wie sie in der Spezialisierung, der Qualifizierung, der Arbeit mit modernster Technik und der entsprechenden Stufe der Gemeinschaftsarbeit zum Ausdruck kommt; der Prozeß der Verbindung von Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der gemeinsame Planung, gemeinsame Investitionen, Nutzung oder Mitnutzung volkseigener Produktionsmittel durch die Genossenschaften und Entstehung von gemeinsamem Eigentum (Volks- und Genossenschaftseigentum) einschließt; die vielseitige staatliche Unterstützung der Genossenschaften als vor allem ökonomische Form des Bündnisses; die verstärkte perspektivische erzeugnisgebundene Planung zur Einordnung in die Gesamtwirtschaft und die Entfaltung der sozialistischen Betriebswirtschaft; die zunehmende Verwendung der aus der genossenschaftlichen Produktion erzielten und aus der Bodenrente resultierenden Ergebnisse entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen; die wachsende aktive Teilnahme der Genossenschaften und Genossenschaftsbauern an der Ausübung der Staatsmacht unter der Führung der Arbeiterklasse, sonach die Mitwirkung bei der Realisierung des Volkseigentums an den Produktionsmitteln. Das alles hat zur Folge, daß das genossenschaftliche Eigentum und das Bodennutzungsrecht der Genossenschaft nicht im autarken Gruppeninteresse realisiert wird, sondern die Genossenschaften fest in die sozialistische Planwirtschaft einbezogen sind. Genossenschaftliches Eigentum und genossenschaftliche Bodennutzung erfordern als sozialistische Verhältnisse staatliche Planung und Leitung.◀

Die Bestimmung des genossenschaftlichen Eigentums als »Gemeineigentum◀ erfolgt also über die ökonomische und politische Abhängigkeit der Subjekte des Eigentums. Diese ist freilich rechtlich fundiert, aber nicht über den Eigentumsbegriff. Denn an der Subjektstellung der Kollektive ändert sich durch sie in formeller Hinsicht nichts. Der in eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft zur allgemeinen Nutzung eingebrachte Boden bleibt sogar Eigentum der Mitglieder¹⁶. Die Eintragungen im Grundbuch bleiben bestehen. Die LPG erhält am Boden, der durch die Mitglieder eingebracht ist, das volle Nutzungsrecht¹⁷. Das Recht des Genossen, seinen Grundbesitz zu veräußern, ist eingeschränkt. Er darf ihn nur an den Staat, die Genossenschaft oder eines ihrer Mitglieder, das wenig oder kein Land besitzt, veräußern¹⁸ (Einzelheiten s. Rz. 11-15 zu Art. 13).

Welche Objekte genossenschaftliches Eigentum sind, bestimmt Art. 13.

Die Rechtspositionen der Genossenschaftsmitglieder und der Genossenschaften als 22 Kollektive in bezug auf das Eigentum sind aber fast bis zur Inhaltslosigkeit ausgehöhlt. Immerhin bleibt ihnen das Recht zur Nutzung und Bewirtschaftung, dieses jedoch nur im Rahmen der staatlichen Leitung und Planung (Einzelheiten s. Rz. 6—18 zu Art. 13). Ob eine solche Stellung noch mit einer Subjektstellung vereinbar ist, ist zweifelhaft. Wäh-

16 § 7 Abs. 1 Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3- 6. 1959 (GBl. IS. 577).

17 § 8 Abs. 1 a.a.O.

18 § 7 Abs. 2 a.a.O.